

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00101 vom 3. Juni 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00101 du 3 juin 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00101 del 3 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die 1980 geborene X.____ meldete sich am 29. Januar 2007 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf einen Bänderriss und ein Schleudertrauma erst mals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.

E. 1.1

Im vorliegenden Verfahren ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren strittig. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung; BV). Insbesondere die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen, weil im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit zu ermitteln haben. Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes rechtfertigt somit einen strengen Massstab, schliesst aber die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Vertretung nicht grundsätzlich aus. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_240/2018 vom 3. Mai 2018 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Ob eine unentgeltliche anwaltliche Vertretung sachlich notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die bedürftige Partei hat Anspruch darauf, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der bedürftigen Partei einzugreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die bedürftige Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 144 IV 299 E. 2.1, 130 I 180 E. 2.2, je mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Einwandverfahren damit, dass sich im vorliegenden Fall keine rechtlich komplexen Fragen stellten. Die vorgebrachte Kritik am erstellten Einkommensvergleich und der Bemessung des Invaliditätsgrades würden zwar einen gewissen juristischen Sachverstand erfordern, von einer komplexen Fragestellung könne allein deswegen aber nicht gesprochen werden. Es bedürfe mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als sachlich geboten erscheinen lassen würden. Zudem werde im Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht begründet, warum die Vertretung durch Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht möglich gewesen wäre (Urk. 2). 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin zur Hauptsache geltend, dass regelmässig von der Notwendigkeit einer Verteidigung auszugehen sei, wenn eine juristische Fragestellung wie der Einkommensvergleich zur Beurteilung stehe. Die Verfügung räume denn auch selber ein, dass die vorliegend vorgebrachte Kritik am Einkommensvergleich einen gewissen juristischen Sachverstand voraussetzen würde, womit sie im Ergebnis auch die Notwendigkeit der juristischen Verteidigung

anerkenne. Ein Verweis auf die Kompetenz der Sozialarbeiter sei sodann fehl am Platz, verfügten die Sozialämter doch nicht über die personellen und zeitlichen Ressourcen, um sich um jedes sozialversicherungsrechtliche Verfahren eines jeden Klienten zu kümmern (Urk. 1). 3. 3.1

Die Beschwerdeführerin wird von den Sozialen Diensten Zürich finanziell unterstützt (Urk. 6/189, 6/220/21) und verfügt über keine Rechtsschutzversicherung (Urk. 6/225/5), welche allfällige Vertretungs- und Gerichtskosten deckt. Ihre finanzielle Bedürftigkeit ist somit ausgewiesen (vgl. vorstehend E. 1.2). Dies wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. 3.2

Umstritten ist jedoch insbesondere, ob die Voraussetzung der Notwendigkeit beziehungsweise Gebotenheit der Vertretung erfüllt war. Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung ist prospektiv zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 5.2).

Dem eine halbe Rente in Aussicht stellenden Vorbescheid vom 26. April 2021 (Urk. 6/184) lag aus medizinischer Sicht im Wesentlichen das Gutachten der Z.____ vom 16. Februar 2021 (Urk. 6/176) zugrunde. Dieses wies eine Arbeitsunfähigkeit für die bisherige Tätigkeit von 75 % und für eine angepasste Tätigkeit von 50 % aus. Die Beschwerdegegnerin

erin stützte sich auf diese Beurteilung ab und nahm gestützt auf die diesbezüglichen Angaben zur Arbeitsfähigkeit einen Einkommensvergleich vor (vgl. Urk. 6/181), wobei sie sowohl das Valideneinkommen als auch das Invalideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnete. 3.3

Im Vorbescheidverfahren ging es somit in erster Linie um die Frage, ob (neu) ein in valdisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen sei und um den erstellten Einkommensvergleich beziehungsweise die Bemessung des Invaliditätsgrades. Im Einwandverfahren wurden seitens der Rechtsvertretung lediglich der vorgenommene Einkommensvergleich, nicht aber die medizinischen Abklärungen, beanstandet (vgl. Urk. 6/190). Damit bezog sich der Einwand lediglich auf einen sehr eingeschränkten und überschaubaren Bereich der von der IV-Stelle vorgenommenen Abklärungen und Beurteilungen, wobei sich keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen stellten. Wie die Beschwerdegegnerin zurecht ausführt, haben sich die auf Unterstützung angewiesenen Rechtssuchenden in einem wie vorliegend sachverhaltlich und rechtlich nicht komplex gelagerten Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen beziehungsweise unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen (vgl. vorstehend E. 1.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3). Diese sind durchaus kompetent, einfach gelagerte medizinische und erwerbliche Abklärungsergebnisse fachkundig zu beurteilen und allenfalls zu beanstanden. Insofern die Beschwerdeführerin hiergegen einwandte, dass die Sozialämter nicht über die personellen und zeitlichen Ressourcen verfügten, um sich um jedes sozialversicherungsrechtliche Verfahren eines jeden Klienten zu kümmern (Urk. 1 S. 5), ist ihr entgegenzuhalten, dass sie weder vorbrachte noch belegte, eine entsprechende Anfrage an die sozialen Dienste gerichtet zu haben. Zudem stehen weitere Beratungsstellen wie beispielsweise die pro infirmis

zur Verfügung, welche unter anderem eine kostenlose Beratung anbieten, bei welcher Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit umfassendem Fachwissen im Bereich Sozialversicherungen, die zudem bei Bedarf mit Juristen zusammenarbeiten, über Ansprüche und Rechte im Sozialversicherungsbereich aufklären (<https://www.proinfirmis.ch>

/angebot/zuerich/sozialberatung-finanzielle-direkthilfe.html

[23.05.2022]). Insgesamt kann somit nicht gesagt werden, eine kompetente nichtanwaltliche Vertretung wäre im Verwaltungsverfahren nicht möglich und unzumutbar gewesen. Entsprechende erfolglose Suchbemühungen legt die

Beschwerdeführerin – wie erwähnt – jedenfalls nicht vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 5.3). 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beizug eines Anwaltes vorliegend mangels schwieriger rechtlicher oder tatsächlicher Fragen nicht notwendig war. Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung ist somit zu verneinen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren zu Recht mangels Notwendigkeit abgewiesen hat.

Damit erweist sich die anspruchsverneinende Verfügung vom 19. Januar 2022 (Urk. 2) als zutreffend, womit die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 4.

Für die beantragte Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren IV.2021.00741 (Urk. 1 S. 2) besteht mit Blick darauf, dass verschiedene Streit- und Rechtsfragen zu beurteilen sind, kein Anlass. Davon ist abzusehen. 5.5.1

Da es vorliegend nicht um die Gewährung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren nicht kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, Art. 61 lit. a ATSG). 5.2

Was das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im gerichtlichen Verfahren anbelangt (Urk. 1 S. 2), sind die Voraussetzungen zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt, weshalb Rechtsanwalt Peter Bolzli antragsgemäss zum unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen ist. 5.3

Rechtsanwalt Peter Bolzli machte mit Honorarnote vom 20. Juni 2022 einen Gesamtaufwand für das vorliegende sowie das Verfahren IV.2021.00741 von 13:10 Stunden sowie Spesen von Fr. 33.27 geltend, wovon rund 2,5 Stunden auf das vorliegende Verfahren entfallen (Urk.

E. 6

/223 = Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 21. Februar 2022 Beschwerde (Urk. 1) gegen die Verfügung vom 19. Januar 2022 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und das Gesuch um Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gutzuheissen. Zudem ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwalt Peter Bolzli zum unentgeltlichen Rechtsbeistand in diesem Verfahren.

Ferner beantragte sie die Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit dem gegen die Verfügung vom 9. November 2021 gerichteten Beschwerdeverfahren (IV.2021.00741, Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 1. April 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 5. April 2022 angezeigt wurde (Urk. 7). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 8

).

Nach § 34 Abs. 3 GSVGer bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Der geltend gemachte Aufwand ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Rechtsanwalt Peter Bolzli ist folglich mit Fr. 592.35 (2,5 Stunden à Fr. 220.--, zuzüglich MWSt)

aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die restlichen Fr. 2'563.45 (Fr. 3'155.80 - Fr. 592.35)

werden dem Verfahren IV.2021.00741 angerechnet. 5.4

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen, wonach sie zur Nachzahlung der Kosten ihrer Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage

ist. Die Einzelrichterin verfügt:

In Bewilligung des Gesuchs vom 21. Februar 2022 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Peter Bolzli, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Peter Bolzli, Zürich, wird mit Fr. 592.35

(inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Peter Bolzli -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Schilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.